



## HAUPTSATZUNG vom 01.04.2017

### Inhaltsübersicht:

<b>Gemeinderatsverfassung</b>	<b>§ 1</b>
<b>Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten</b>	<b>§ 2</b>
<b>Zusammensetzung des Gemeinderates</b>	<b>§ 3</b>
<b>Beschließende Ausschüsse</b>	<b>§ 4</b>
<b>Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b>	<b>§ 5</b>
<b>Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</b>	<b>§ 6</b>
<b>Ausschuss für Verwaltung und Kultur</b>	<b>§ 7</b>
<b>Ausschuss für Umwelt und Technik</b>	<b>§ 8</b>
<b>Rechtsstellung des Bürgermeisters</b>	<b>§ 9</b>
<b>Zuständigkeit des Bürgermeisters</b>	<b>§ 10</b>
<b>Stellvertreter des Bürgermeisters</b>	<b>§ 11</b>
<b>Benennung der Ortsteile</b>	<b>§ 12</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 13</b>

# Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salem am 28.03.2017 folgende

## Hauptsatzung

beschlossen:

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht gemäß § 25 GemO aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) der Ausschuss für Verwaltung und Kultur
  - b) der Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Bürger zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Kultur gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall höher als 50.000,00 EURO, aber nicht mehr als 200.000,00 EURO beträgt.
  - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 EURO, aber nicht mehr als 20.000,00 EURO im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 7

### Ausschuss für Verwaltung und Kultur

- 1) Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Verwaltung und Kultur umfasst folgende Aufgabenbereiche:
  - a) Personalangelegenheiten und Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - c) Gesundheits- und Veterinärwesen, künstliche Besamung
  - d) Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
  - e) Schulwesen
  - f) Soziale Angelegenheiten, Familie, Jugend
  - g) Kulturelle Angelegenheiten, Vereine
  - h) Benutzung von Sport-, Spiel und Freizeiteinrichtungen
  - i) Marktangelegenheiten
  
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Kultur über:
  - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögens bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 4.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO sowie die dauerhafte Überlassung von gemeindeeigenen Grundstücken und Räumen an Vereine und Gruppierungen; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe
  - b) Die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 30.000,00 EURO
  - c) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO beträgt
  - d) Die Stundung von Forderungen der Gemeinde von mehr als 12 Monaten bis zu drei Jahren in unbeschränkter Höhe
  - e) Die Veräußerung, die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000,00 EURO, aber nicht mehr als 150.000,00 EURO je einzelnes Grundstück
  - f) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 11, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 10 bis 11 TVÖD sowie Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst von Entgeltgruppen S 11 bis S 13, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt
  - g) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 4.000,00 EURO, aber nicht mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall
  - h) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000,00 EURO, aber nicht mehr als 150.000,00 EURO

## **§ 8**

### **Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - b) Versorgung und Entsorgung
  - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - d) Verkehrswesen
  - e) Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - f) Friedhofs- und Bestattungswesen
  - g) Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  - h) Bau und Unterhaltung der Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen und Gartenanlagen
  - i) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
- a) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
    - 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
    - 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
    - 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
  - b) Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
  - c) Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 EURO, aber nicht mehr als 200.000,00 EURO im Einzelfall
  - d) Die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 EURO, aber nicht mehr als 200.000,00 EURO im Einzelfall
  - e) Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
  - f) Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

## **§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## **§ 10 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit er nicht bereits nach Abs. 1 zuständig ist:
  - a) Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr 50.000,00 EURO im Einzelfall
  - b) Die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,00 EURO im Einzelfall. Über sämtliche Vergaben im Hoch- und Tiefbau ab dem Betrag von 10.000,00 EURO ist der Gemeinderat regelmäßig, mindestens halbjährlich zu informieren
  - c) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 EURO im Einzelfall
  - d) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000,00 EURO im Einzelfall
  - e) Die Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Beschäftigte und Beamte nach den für die Landesbediensteten geltenden Regelungen bis zur Höhe des Arbeitsentgelts für zwei Monate im Einzelfall sowie von einmaligen Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete bis zu 1.000,00 EURO im Einzelfall
  - f) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 4.000,00 EURO im Einzelfall
  - g) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  - h) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
  - i) Der Abschluss von Versicherungsverträgen.
  - j) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000,00 EURO beträgt

- k) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9C TVÖD, von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 10 und von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A9 sowie von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Über sämtliche Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen mit Ausnahme von Aushilfskräften, Praktikanten und geringfügig Beschäftigten ist der Gemeinderat regelmäßig, mindestens halbjährlich zu informieren
- l) Die Stundung von Forderungen der Gemeinde bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe. Bei Stundungen ab 100.000 € ist der Gemeinderat nachträglich zu informieren.
- m) Die Genehmigung der Jagdabschusspläne
- n) Die Veräußerung, die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 30.000,00 Euro je einzelnes Grundstück
- o) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000,00 EURO im Einzelfall
- p) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,00 EURO im Einzelfall
- q) Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

## **§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und einen dritten ehrenamtlichen Stellvertreter.

## **§ 12 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Beuren, Buggensegel, Grasbeuren, Mimmenhausen, Mittelstenweiler,  
Neufrach, Oberstenweiler, Rickenbach, Salem, Tüfingen, Weildorf.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile mit Ausnahme des Ortsteiles Salem werden in der Adresse geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Teilorte nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.08.2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Salem, 29.03.2017

Manfred Härle  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 34 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Salem, 29.03.2017

Manfred Härle  
Bürgermeister